

Zu dem "offenen Brief" des Herrn Dr Ernst Zschokke

Autor(en): **Maync, Harry**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **8 (1911)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-748552>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ZU DEM „OFFENEN BRIEF“ DES HERRN DR ERNST ZSCHOKKE

Herr Dr. Ernst Zschokke in Aarau hat es für nötig befunden, in einem „Offenen Brief“ an mich seiner Ansicht Ausdruck zu geben, dass die Berner Dissertation von Kurt Wüest „Heinrich Zschokke, Heinrich Pestalozzi und Heinrich von Kleist“ gänzlich misslungen sei und dass ich sie mit Unrecht der Fakultät zur Annahme empfohlen hätte. Dass diese scharf mit Zschokke abrechnende Untersuchung Herrn Dr. E. Zschokke als Nachkommen und Aarauer „Landsmann“ Zschokkes — auch als ehemaligen Vormund des Verfassers, wie ich nachträglich erfahre —, stark verstimmt hat, verstehe ich menschlich vollkommen und halte ihm darum auch ein Stück ungerechter Parteilichkeit zugute. Ich finde diese Ungerechtigkeit vor allem darin, dass er die Arbeit nicht als die eines Literarhistorikers beurteilt, sondern sie auf Grund der nebensächlichen historisch-politischen Exkurse verdammt. Für das Literarhistorische der Schrift aber übernehme ich auch vor der Öffentlichkeit die Verantwortung, wie ich sie vor der philosophischen Fakultät der Universität Bern übernommen habe. Nicht als ob ich mich mit Wüests Ausführungen identifizierte. Ich habe ihm wiederholt erklärt, dass ich z. B. den Schriftsteller Zschokke beträchtlich höher einschätze als er, und dass er mir in manchem Punkte über das Ziel hinauszuschießen schein; ich habe auch in meinem mündlich vorgetragenen und handschriftlich zu den Akten gegebenen Gutachten für die Fakultät ausdrücklich „einigen tendenziösen Überschwang und einige etwas burschikose Wendungen“ des temperamentvollen Verfassers beanstandet. Aber ich schätze das in verba magistri iurare sehr wenig, glaube vielmehr meinen Schülern möglichst viel individuelle Freiheit lassen zu sollen. Im Irrtum ist Herr Dr. Zschokke freilich, wenn er andeutet, ich hätte mich zu wenig um die Arbeit gekümmert. Obwohl Wüest zu seinem Thema nicht von mir, sondern von seinen Berliner Lehrern, den Professoren Erich Schmidt und Richard M. Meyer, angeregt worden ist und obwohl es immer etwas Missliches hat, eine von anderen inspirierte Arbeit weiter zu leiten, so habe ich ihn doch nicht etwa allein seines Weges gehen lassen. Er hat größere Abschnitte seiner Dissertation in meinem Seminar vorgetragen, was zu angeregten Debatten Anlass gab, und mir das Ganze partienweis in meinen Privatissime-Anleitungen für Doktoranden vorgelesen; ich habe dabei zu manchen Eingriffen Anlass gefunden und auch noch das der Fakultät eingereichte Manuskript von A bis Z mit dem Stifte durchkorrigiert. Anfänglich handelte es sich in der mir erst in ziemlich vorgerücktem Stadium bekannt gewordenen Arbeit vor allem um das Verhältnis zwischen Zschokke und Heinrich von Kleist: also ein rein literarhistorisches Thema, über das es sich wohl zu arbeiten lohnte. Zu einer kritischen Nachprüfung von Zschokkes selbstgefälligen autobiographischen Schriften und von Zollings einseitiger Darstellung war Anlaß genug, und wenn Wüest dabei zu einer ungünstigeren Auffassung Zschokkes gelangt ist, so folgt er doch nur so namhaften Vorgängern wie Treitschke, Erich Schmidt, Otto Brahm, und hat dafür von unbefangenen wissenschaftlichen Kritikern, wie Professor Franz Muncker in München, auch lebhaft Anerkennung geerntet. Der Ton der Wüestschen Darstellung gefällt mir trotz den durch mich veranlaßten erheblichen Milderungen auch heut noch

nicht; aber da ich sah, dass es sich um eine ehrliche Meinungsäußerung, nicht etwa um Freude am Niederreißen an sich oder gar um Sensationslust handelte, wollte ich die Zügel nicht zu fest anziehen. Ursprünglich nämlich ist Wüest nicht nur ohne Vorurteil an Zschokke herantreten, sondern sogar in der Absicht, in maiorem gloriam seines Landsmannes zu schreiben; ich habe selbst beobachtet, wie erst während der Arbeit sein Standpunkt sich verschob. Im übrigen verschweigt Herr Dr. Zschokke, und darin finde ich eine weitere Ungerechtigkeit seiner Kritik, dass Wüest seinen „Helden“ doch nicht nur einseitig herunterreißt. So rühmt er zum Beispiel auf Seite 81 Zschokkes von Wohlwollen geleitete praktische Tätigkeit während der im Aargau sich abspielenden letzten Periode seines Lebens und ihre Verdienste. Er verzeichnet (Seite 82) Hebels herzliches Festgedicht zu Zschokkes Hochzeit, das „hier um so weniger übergangen werden soll, als es bezeugt, dass sich die Persönlichkeit Zschokkes doch auch unter Charaktermenschen wahre Sympathien zu erwerben vermochte.“ Er zählt Zschokkes historische Schriften (Seite 95) zu seinem „erfreulichsten Schaffen“ und stellt (Seite 97) fest, „dass Zschokke ein lebhaftes, frisches Erzählertalent zur Verfügung stand“. Von allem dem sagt Herr Dr. Ernst Zschokkes Kritik nichts, sondern sie begnügt sich, die politisch-historischen Ausführungen, die erst nach und nach allmählich in die Arbeit hineingeflossen und für sie von sekundärer Natur sind, herauszugreifen, abzulehnen und daraufhin die ganze Arbeit zu verwerfen.

Dabei ist Herr Dr. Zschokke liberal genug, selbst hervorzuheben, dass ich als Ausländer, der erst seit kurzer Zeit in mir bis dahin ganz fremden Verhältnissen lebe, nicht wohl mit den speziellsten Fragen der schweizerischen Geschichte vertraut sein könne. Ich meinerseits bin loyal genug, zu bedauern, dass ich in diesem Falle nicht, wie in andern, meine Kollegen von der historischen Sektion ausdrücklich ersucht habe, in die Dissertation, die vorschriftsmäßig vierzehn Tage lang für die Mitglieder der Fakultät aufgelegt hat, Einblick zu nehmen. Da der Verfasser *Geschichte* als Nebenfach im Doktor-Examen gewählt hatte, glaubte ich, er werde mit der neueren Historie seiner engsten Heimat besser vertraut sein. Übrigens habe ich nachträglich festgestellt, dass die Urteile über das Zeitalter der Helvetik noch heute sehr auseinandergehen und dass namhafte schweizerische Historiker Herrn Dr. Zschokkes Kritik der geschichtlichen Abschnitte in Wüests Dissertation als übermäßig scharf empfinden.

Hinweisen möchte ich hier auch auf die im letzten Heft der „Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur“, also in unserem gediegensten und kritischsten Fachorgan, erschienene Besprechung der Wüestschen Arbeit durch einen *schweizerischen* Gelehrten, Emil Geiger in Basel. Der Rezensent geht davon aus, dass Zschokke nur in Aarau noch als Persönlichkeit weiter lebe, „in der übrigen Schweiz aber und jenseits des Rheins kennt man ihn kaum mehr als Schriftsteller: er ist ein toter Mann. Diese Tatsachen erklären Ton und Haltung der vorliegenden Schrift. Dem in der Aarauer Lokaltradition aufgewachsenen Verfasser wurde Zschokke als das Ideal eines Staatsbürgers und Menschen hingestellt, und er blickte wohl verehrend zu ihm auf, bis er auf Grund eigener Studien und einer tiefer dringenden Menschenkenntnis dunkle Schatten in dessen Charakter entdeckte. Voll bitterer Enttäuschung greift er zur Feder, um zu beweisen, wie schändlich man ihn und u. s. betrog, und wie wenig der vergötterte Mann unsere

Liebe verdient. In seiner Verblendung merkt er nicht, dass uns der Angegriffene schon lange gleichgültig war.“ Geiger hebt dann des weiteren hervor, dass Wüest es verstehe, „seinen Anklagen überzeugende Kraft zu verleihen“, und dass in seiner Schrift „viele scharf beobachtet und gut dargestellt“ sei. Er schränkt ein: „In manchem harten Urteil hat der Verfasser sachlich recht; trotzdem wird man aber Zschokke mildernde Umstände zubilligen müssen“, und schließt: „So hat der Verfasser recht, wenn er in Zschokke kein Genie, sondern den Typus eines weltgewandten, oft zum Strebertum hinneigenden Talentes sieht“.

Endlich will ich selbst noch bemerken, dass der Untertitel „Eine kritische Biographie“ nachträgliche Zutat und natürlich nicht haltbar ist; gemeint waren wohl kritische Exkurse zur Zschokke-Biographie.

BERN, im April 1911

Prof. Dr. HARRY MAYNC



ZUR RICHTIGSTELLUNG

Im 15. Heft dieser Zeitschrift bespricht unter dem Titel „Majestätsbeleidigungen“ Herr Dr. Baur drei „Fälle“, die er als Symptome einer beginnenden Wandlung unserer Justiz- und Regierungspraxis von den Grundsätzen eines freiheitlichen Rechtsstaates zu administrativer Willkür- und „Kabinettsjustiz“ betrachtet.

Zum ersten, allerdings seltsam anmutenden Fall ist zu sagen, dass es auch in den Augen des Nichtjuristen ein weiter Schritt ist von einer bloßen Ordnungsbuße für eine wohlzutreffende, aber an unpassendem Ort angebrachte Bemerkung bis zu den freiheitsberaubenden Kriminalstrafen, die eine Reihe fremder Staaten wegen Majestätsbeleidigung androhen.

Was sodann die Strafklage des Bundesrates gegen die Redakteure Grimm und Fischer betrifft, so hat die Verhandlung vor dem Bundesgericht gezeigt, dass „sorgfältig“, aber nicht im Sinne des eingangs erwähnten Artikels, die Angeklagten aus der großen Zahl der Kolporteurs jener tollen Nachricht herausgegriffen worden sind. Mag man auch persönlich von Ehrverletzungsprozessen gar nichts halten, so muss man doch zugeben, dass ein öffentlicher Beamter nicht nur auf sein Gefühl, sondern auch auf die Interessen der öffentlichen Verwaltung Rücksicht zu nehmen hat, und diese Interessen können unter Umständen die Anhebung einer Klage fordern. Denn häufig ist nur auf diesem Wege die Haltlosigkeit einer Verleumdung vor aller Öffentlichkeit und unparteiisch festzustellen. Wenn Kritik und Hyperkritik den Sinn für die Achtung verdunkeln, die man jedem Menschen, auch dem im öffentlichen Leben stehenden politischen Gegner schuldet, so kann das Strafgesetz zur bitteren Notwendigkeit werden. Man kann sich wohl fragen, ob ohne das drohende Strafgesetz so bald und so deutlich revoziert worden wäre, und ob die Gewissheit der Straflosigkeit nicht ein noch sorgloseres Umgehen mit der Ehre der Unterhändler zur Folge gehabt hätte. Im klassischen Lande der politischen Freiheit hat man den Schutz der Persönlichkeit stets als ein Stück der Freiheit angesehen und die unerbittlich strengen